



BERUFSBILDENDE SCHULE PRÜM

Kreuzerweg 16, 54595 Prüm

Telefon: 06551/97105-0 • Telefax: 06551/97105-28

E-Mail: verwaltung@bbspruem.de • Internet: www.bbspruem.de

Höhere Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialassistent Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Entschuldigungsformular

Ich _____

Mein Sohn/Meine Tochter _____

- konnte am _____ nicht am Schulunterricht teilnehmen.
- konnte am _____ von der _____ bis zur _____ Schulstunde nicht am Schulunterricht teilnehmen (Gesamtstundenzahl = _____ Unterrichtsstunden).
- konnte vom _____ bis zum _____ nicht am Schulunterricht teilnehmen (Gesamtfehlzeit = _____ Unterrichtstage).

Versäumte Leistungsnachweise:

Grund des Fehlens:

Den versäumten Unterrichtsstoff werde ich in angemessener Zeit nacharbeiten. Versäumte Leistungsnachweise* werden nachgeholt. Für die Terminvereinbarung bin ich selbst verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift der
Schülerin/des Schülers

Anlage: Schulunfähigkeitsbescheinigung Sonstiges

Nur vom Fach-/Klassenlehrer auszufüllen:

Empfangsbestätigung:

Datum und Unterschrift Fachlehrer/in

Bemerkung:

Entschuldigung:

- Unterrichtsversäumnis wurde unverzüglich telefonisch im Sekretariat gemeldet
- genehmigt nicht genehmigt

Datum und Unterschrift Klassenlehrer/in

Hinweise: Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Gründe daran verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich telefonisch oder persönlich am ersten Fehltag bis 9:00 Uhr über das Sekretariat zu informieren. Andere Formen der Abmeldung sind nicht zulässig. Spätestens am dritten Unterrichtstag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag, ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Wird diese Meldung und die schriftliche Entschuldigung versäumt, werden alle versäumten Unterrichtszeiten als unentschuldigt gewertet. Werden angekündigte schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise durch Erkrankung versäumt, wird grundsätzlich die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangt*. Andernfalls werden die genannten Leistungsnachweise als „nicht feststellbar“ (= ungenügend) gewertet. Bei allen Prüfungsleistungen ist nur eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung eine ausreichende Entschuldigung. Bei längeren Erkrankungen muss spätestens am vierten Krankheitstag der Schule eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Bei gehäuftem, wiederholt auftretenden einzelnen Fehltagen wird die Klassenleitung generell die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Die Schulleitung wird in begründeten Fällen ein schulärztliches Attest, welches durch das zuständige Gesundheitsamt erstellt wird, einfordern.